

Aufnahmeantrag



für die Klasse
im Schuljahr

¹ 11 ² 12

/

A4

Schülerin/ Schüler

Nachname	Vorname	Telefon
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift ³		
Name und Standort der derzeit besuchten Schule		Klasse <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11

Gesetzliche Vertreter

Nachname	Vorname	Tätigkeit
Anschrift (wenn abweichend)		
Telefon		E-Mail
Nachname	Vorname	Tätigkeit
Anschrift (wenn abweichend)		
Telefon		E-Mail

Benötigte Unterlagen wurden beigelegt:

<input type="checkbox"/> Zeugniskopien ⁴

¹ Eine Aufnahme in die Klasse 11 erfolgt mit einem erweitertem Realschulabschluss oder Abschluß Klasse 10 am Gymnasium.

² Eine Aufnahme in die Klasse 12 erfolgt nach Abschluss Klasse 10 und Versetzungsvermerk in die Klasse 11 am Gymnasium / nach Klasse 11 und Versetzungsvermerk in die Klasse 12 an Gemeinschafts- oder Gesamtschulen. Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

³ gemeldete Anschrift

⁴ Halbjahres / Jahreszeugnis der Stufe 10 am Gymnasium · Abschlusszeugnis über Erweiterten Realschulabschluss · Halbjahres / Jahreszeugnis Einführungsphase Klasse 11

Aufnahmeantrag



Fremdsprachen⁵

Pflichtfremdsprache (belegt seit Klassenstufe 5):	
Fremdsprache	
Wahlpflichtfremdsprache (durchgängig belegt seit Klassenstufe 7):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fremdsprache	
Weitere Fremdsprache:	
Fremdsprache	durchgängig belegt seit

Lernbeeinträchtigungen⁶

Besteht bei Ihrem Kind eine diagnostizierte Lernstörung?

Dyskalkulie	seit	von	bis
LRS	seit	von	bis
AD(H)S	seit	von	bis
ASS (Autismus-Spektrum-Störung)	seit	von	bis
Sonstige:	seit	von	bis

Nach Einreichung der Anmeldung vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin für ein Aufnahmegespräch.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort	Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
		Unterschrift Schülerin / Schüler ⁷

⁵ Die Verpflichtung zur Belegung von zwei Fremdsprachen ist durch Fortführung der im 5. und 7. Schuljahrgang begonnenen Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprache zu erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die ab dem 7. Schuljahrgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, erfüllen die Verpflichtung zur Belegung der zweiten fortgeführten Fremdsprache durch Belegung in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache. (OberStV ST 2013, § 10)

⁶ In der Einführungs- und der Qualifikationsphase der gymnasialen Sekundarstufe II gibt es keinen Anspruch und keine Möglichkeit auf ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Nachteilsausgleich richtig anwenden: Richtlinien – Grundsätze – Anwendungen: Hrsg.: Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, S. 45)

⁷ volljährige Schülerinnen und Schüler